

ANWALTSGERICHT
für den Bezirk der
Rechtsanwaltskammer Freiburg
- Präsidium -

79098 Freiburg, den **10.12.2025**
Geschäftsstelle
Eisenbahnstraße 66
Telefon-Nr.: 0761/32563

B e s c h l u s s

des Präsidiums des Anwaltsgerichts für den Bezirk der
Rechtsanwaltskammer Freiburg über die

Geschäftsverteilung für das Jahr 2026
gemäß § 105 BRAO i.V.m. § 21 e GVG

I.

Das Anwaltsgericht hat zwei Kammern.

Die **I.** Kammer ist zuständig für alle Angelegenheiten, bei denen der Name des Angeschuldigten oder des Antragstellers mit den Buchstaben A bis K (einschließlich) beginnt.

Entsprechendes gilt für die **II.** Kammer bezüglich der Buchstaben L bis Z.

Bei mehreren Angeschuldigten oder Antragstellern ist der Name desjenigen Angeschuldigten oder Antragstellers, der im Alphabet vorgeht, für die Zuständigkeit der Kammer maßgebend.

Werden Verfahren verbunden, so ist zur Verhandlung und Entscheidung diejenige Kammer berufen, die für das Verfahren zuständig ist, das zeitlich früher beim Anwaltsgericht eingegangen ist. Bei gleichzeitigem Eingang ist das der Zahl nach zuerst erteilte Aktenzeichen maßgebend; diese Zuständigkeit bleibt auch bei einer Trennung der Verfahren erhalten.

II.

1. Vorsitzender der **I.** Kammer ist Rechtsanwältin *von der Heyde*,
Bad Säckingen.

Stellvertreter sind in der Reihenfolge der Aufzählung:

- Rechtsanwalt *Kiefer*, Oberkirch,
- Rechtsanwalt *Kirpes*, Offenburg,
- Rechtsanwältin *Bitzer*, Überlingen,
- Rechtsanwalt *Weber*, Rastatt.

2. Vorsitzender der **II.** Kammer ist Rechtsanwalt *Urs Gronenberg*,
Waldshut-Tiengen.

Stellvertreter sind in der Reihenfolge der Aufzählung:

- Rechtsanwältin *Oetjen*, Freiburg,
- Rechtsanwalt *Kutschera*, Lahr,
- Rechtsanwältin *Dr. Knorpp*, Konstanz,
- Rechtsanwalt *Dr. Bischoff*, Offenburg.

3. Der Vorsitzende wird durch den Stellvertreter ersetzt,
wenn er beim gleichen Landgericht zugelassen ist wie der Angeschuldigte
oder Antragsteller. Gleiches gilt für den Stellvertreter.

III.

1. Beisitzer sind:

a) in der **I.** Kammer:

- Rechtsanwalt *Kiefer*, Offenburg,
- Rechtsanwalt *Kirpes*, Oberkirch,
- Rechtsanwältin *Bitzer*, Überlingen,
- Rechtsanwalt *Weber*, Rastatt.

b) in der **II.** Kammer:

Rechtsanwältin *Oetjen*, Freiburg,
Rechtsanwalt *Kutschera*, Lahr,
Rechtsanwältin *Dr. Knorpp*, Konstanz,
Rechtsanwalt *Dr. Bischoff*, Offenburg.

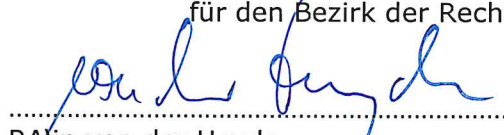
2. Innerhalb der Kammern werden verhinderte Mitglieder nach einer von der jeweiligen Kammer für das Geschäftsjahr zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.

Ist eine Kammer nicht mehr beschlussfähig, sind die Mitglieder der anderen Kammer zur Vertretung berufen, und zwar in der umgekehrten Reihenfolge der Aufzählung unter Ziff. III. 1.

Wirkt ein Richter als Vertreter eines anderen in einem Verfahren mit, so bleibt er Mitwirkender, bis das Verfahren erledigt ist; dies gilt auch insoweit, als es sich um die Vertretung in einer anderen Kammer handelt.

Freiburg, den **10. Dezember 2025**

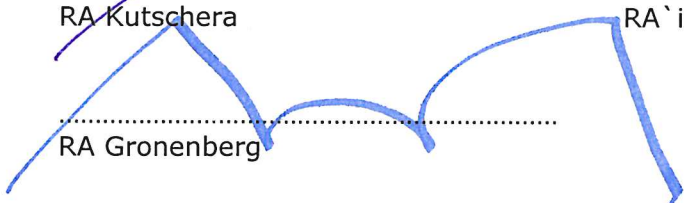
Das Präsidium des Anwaltsgerichts
für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg


.....
RA in von der Heyde


.....
RA in Oetjen


.....
RA Kutschera


.....
RA in Dr. Knorpp


.....
RA Gronenberg

B e s c h l u s s

Die **II. Kammer** hat am **10. Dezember 2025** durch die ihr angehörenden Richter folgende

Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2026

gemäß § 105 BRAO i.V.m. § 21 g GVG einstimmig beschlossen:

I.

Die Zuständigkeit der **II. Kammer** ergibt sich aus der mit dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums des Anwaltsgerichts vom 10. Dezember 2025 erfolgten Zuweisung.

II.

Die Mitglieder der Kammer sind zur Mitwirkung an den Entscheidungen in zwei Sitzgruppen nach folgender Maßgabe berufen:

1. Vorsitzender in allen Sitzgruppen ist der Vorsitzende der Kammer, RA Gronenberg; im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
2. Als Beisitzende Richter wirken mit:
 - a) in der Sitzgruppe **1**: Rechtsanwältin Dr. Knorpp, Konstanz,
Rechtsanwalt Dr. Bischoff, Offenburg.
 - b) in der Sitzgruppe **2**: Rechtsanwältin Oetjen, Freiburg,
Rechtsanwalt Kutschera, Lahr.

III.

Die Stellvertretung regelt sich wie folgt:

- a) Vertreter von Rechtsanwältin *Dr. Knorpp* ist Rechtsanwältin *Oetjen*.
Ist auch Letztere verhindert, so wird diese durch Rechtsanwalt *Kutschera* vertreten.
- b) Vertreter von Rechtsanwalt *Dr. Bischoff* ist Rechtsanwalt *Kutschera*.
Ist auch Letzterer verhindert, so wird dieser durch Rechtsanwältin *Oetjen* vertreten.
- c) Vertreter von Rechtsanwältin *Oetjen* ist Rechtsanwältin *Dr. Knorpp*.
Ist auch Letztere verhindert, so wird diese durch Rechtsanwalt *Dr. Bischoff* vertreten.
- d) Vertreter von Rechtsanwalt *Kutschera* ist Rechtsanwalt *Dr. Bischoff*.
Ist auch Letzterer verhindert, so wird dieser durch Rechtsanwältin *Dr. Knorpp* vertreten.

Im Übrigen gilt die Vertretungsregelung unter Ziff. III. des Geschäftsverteilungsplans des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg vom 10. Dezember 2025.

IV.

1. Die bei der Kammer anfallenden Verfahren werden auf die Sitzgruppen in der Reihenfolge der Nummerierung der Sitzgruppen verteilt (also Sitzgruppe 1, Sitzgruppe 2, usw.). Der Turnus beginnt im Anschluss an die im Vorjahr zuletzt angefallene Sache mit der Sitzgruppe 1. Die Geschäftsstelle hat bei jedem anfallenden Verfahren zu vermerken, welche Sitzgruppe zuständig ist.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Reihenfolge der Sitzgruppe nach der alphabetischen Reihenfolge (Name des betroffenen Anwalts).

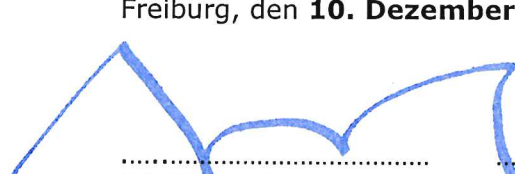
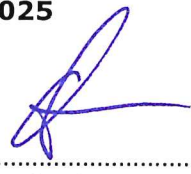
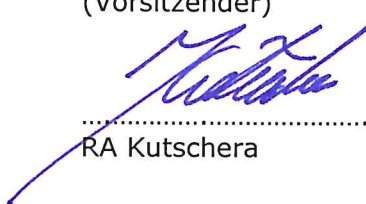
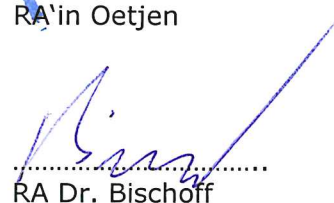
Ergibt sich in einem Verfahren aus dem Gesetz eine abweichende Zuständigkeit (z.B. § 150 III BRAO), so wird bei der Bestimmung der Sitzgruppe dieses Verfahren nicht berücksichtigt.

2. Der Vorsitzende bestimmt den Berichterstatter innerhalb der Sitzgruppe.
3. Soweit in anhängigen Verfahren Berichterstatter bereits bestellt sind, bleiben diese auch nach In-Kraft-Treten dieses Beschlusses im laufenden Geschäftsjahr Berichterstatter.
4. Werden Verfahren verbunden, so ist zur Verhandlung und Entscheidung diejenige Sitzgruppe berufen, die für das Verfahren zuständig ist, das zeitlich früher beim Anwaltsgericht eingegangen ist. Bei gleichzeitigem Eingang ist das der Zahl nach zuerst erteilte Aktenzeichen maßgebend; diese Zuständigkeit bleibt auch bei einer Trennung der Verfahren erhalten.
5. Kommt es in einer sachlich zusammenhängenden Rechtssache zu mehreren Verfahren, finden in ihr mehrere Verhandlungen statt oder sind in ihr mehrere Entscheidungen zu treffen, ist ohne Rücksicht auf die Nummerierung nach Ziff. 1 stets diejenige Sitzgruppe zuständig, die erstmals mit der Sache befasst war.
6. Wirkt ein Richter als Vertreter eines anderen in einem Verfahren mit, so bleibt er Mitwirkender, bis das Verfahren erledigt ist; dies gilt auch insoweit, als es sich um die Vertretung in der anderen Kammer handelt.

V.

Ein Beisitzer wird durch den Stellvertreter ersetzt, wenn der Beisitzer beim gleichen Landgericht zugelassen ist wie der Angeschuldigte oder Antragsteller.

Freiburg, den **10. Dezember 2025**

 RA Gronenberg (Vorsitzender)	 RA'in Oetjen	 RA'in Dr. Knorpp
 RA Kutschera	 RA Dr. Bischoff	